



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Pr.Zl. 5901/16-1-84

II-2304 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

10461AB

1985 -02- 11

zu 10801J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abgeordneten Huber und Genossen,
Nr. 1080/J-NR-1984 vom 14.12.1984,
"Erlassung von Rechtsvorschriften zur
Regelung von Tiertransporten"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Für Tiertransporte mit Luftfahrzeugen bestehen äußerst detaillierte Bestimmungen der International Air Transport Association ("IATA Live Animals Regulations"). Diese Regelungen wurden unter Mitarbeit von Fachleuten - u.a. des World Life Fund - und unter besonderer Beachtung auf den Schutz der Tiere erstellt. Sie beinhalten insbesondere die genaue Kennzeichnung, Form und Ausführung der Transportbehälter für alle für den Lufttransport in Frage kommenden Tierarten. Infolge der Anwendung der strengen Regelungen, der kurzen Transportdauer und der vollen Klimatisierung kommt es beim Lufttransport kaum zu Problemen.

Das seinerzeitige Bundesministerium für Verkehr hat dennoch versucht, die "IATA Live Animals Regulations" mittels einer Verordnung aufgrund der Ermächtigung in § 134 Abs. 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes für allgemein verbindlich zu erklären. Diese einfache Vorgangsweise, die zum Beispiel in der Schweiz üblich ist, scheiterte in Österreich aber an verfassungsrechtlichen Einwänden. Die 150

- 2 -

Seiten umfassenden Regelungen in englischer Sprache, die jedes Jahr neu erscheinen, müßten daher Übersetzt und im Bundesgesetzblatt verlautbart werden. Da der Benützerkreis sehr beschränkt ist und die Bestimmungen von den Lufttransportunternehmen ohnehin angewendet werden, wäre ein solcher Aufwand nicht zu rechtfertigen.

Zu 2:

Es ist nicht richtig, daß der Bund bezüglich des Europäischen Tiertransportübereinkommens keine erfüllungsgesetzlichen Maßnahmen getroffen hat. Sowohl im Eisenbahnrecht als auch im Kraftfahrrecht wurde das Übereinkommen berücksichtigt; es bestehen praxisgerechte Vorschriften.

Für den Eisenbahntransport sind die Schutzbestimmungen des Übereinkommens im wesentlichen anzuwenden. Sie sind innerstaatlich über eine Novelle zur Eisenbahn-Verkehrsordnung im Tarif verankert. Darüberhinaus sind die Regelungen durch ein Merkblatt des Internationalen Eisenbahnverbandes über den Schutz lebender Tiere beim internationalen Transport für die Mitgliedsbahnen verbindlich. Für den Straßentransport wurden die Bau- und Ausrüstungsvorschriften für Fahrzeuge im Wege der 4. Kraftfahrgesetz-Novelle innerstaatlich erfüllt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Bemühungen um ein einheitliches Erfüllungsgesetz des Bundes. Das seinerzeitige Bundesministerium für Verkehr hatte einen solchen Entwurf ausgearbeitet. Im Begutachtungsverfahren (1979/80) brachten jedoch etliche Bundesländer massive kompetenzrechtliche Einwände vor und betonten die eigene Zuständigkeit für den Tierschutz.

- 3 -

Von der Verbindungsstelle der Bundesländer wurde in jüngster Zeit allerdings der Wunsch nach weiteren bundesgesetzlichen Regelungen geäußert. Überdies laufen Bestrebungen der Bundesländer, die verschiedenen Landestierschutzgesetze aufeinander abzustimmen. Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr untersucht daher neuerlich die Möglichkeiten, ein über die bestehenden Spartenregelungen hinausgehendes Erfüllungsgesetz vorzubereiten, das alle in die Bundeskompetenz fallenden Transportarten - somit auch den Lufttransport - umfassen soll. Selbstverständlich wird bei Erstellung eines solchen Entwurfes mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zusammengearbeitet werden.

Wien, am 1. Februar 1985

Der Bundesminister

